

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 14 | 07.04.2023

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 29/2023](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die **Aufhebung einer Wort- und Zeichenfolge in § 1 Abs 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes** 1977 durch den Verfassungsgerichtshof (Aufhebung des Ausschlusses aus der Arbeitslosenversicherung von mehrfach geringfügig Beschäftigten mit monatlichem Gesamtentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze)

[BGBl I 30/2023](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die **Aufhebung von Teilen der §§ 178 und 204 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs** durch den Verfassungsgerichtshof (Rangfolge der Obsorge bei Verhinderung der Eltern; Erweiterung des privilegierten Personenkreises auch auf Geschwister, Tanten, Onkel, Urgroßeltern sowie andere geeignete Angehörige der Familie)

[BGBl II 79/2023 \(Anlage H\)](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung** und die **Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung** geändert werden

[BGBl II 80/2023](#)

Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die **Anpassungen** der in § 124 Abs 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, in § 25 Abs 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, in § 85 Abs 1 der Europawahlordnung, in § 18 Abs 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1972, in § 19 Abs 1 des Volksbefragungsgesetzes 1989, in § 21 Abs 1 des Volksbegehrengesetzes 2018, in § 14 Abs 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018 und in § 15 Abs 1 des Europa-Wählerevidenzgesetzes **festgesetzten Pauschalentschädigungen an die Gemeinden** sowie der in den §§ 3 Abs 3 Z 5 und 9 Abs 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 **festgesetzten Geldbeträge**

[BGBl II 81/2023](#)

Kundmachung der Bundesministerin für Justiz über die **Änderung der Richtwerte** nach dem Richtwertgesetz

[BGBl II 82/2023](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über das Verfahren zur Abwicklung des Stromkostenzuschusses (**Stromkostenzuschuss-Verfahrens-Verordnung** – SKZVVO)

[BGBl II 83/2023](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (**Fahrverbotskalender 2023**)

[BGBl II 84/2023 \(Beilagen\)](#)

Verordnung der Österreichischen Nationalbank, mit der die Verordnung der Österreichischen Nationalbank betreffend die Übermittlung von Meldedaten an die Österreichische Nationalbank unter Anwendung eines Datenmodells (**Datenmodellverordnung 2018**) geändert wird (Datenmodellverordnung Novelle 2023)

[BGBl II 85/2023](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen (**Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung – NFBioVO**)

[BGBl II 86/2023](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe (**Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung – BMEN-VO**)

[BGBl II 87/2023](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die **Allgemeine Abwasseremissionsverordnung** und die **AEVO Milchwirtschaft** geändert werden

[BGBl II 88/2023](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die **Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAVO** geändert wird

[BGBl II 89/2023](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die **Begrenzung von Abwasseremissionen** aus der Zucker- und Stärkeherzeugung, die AEVO **anorganische Düngemittel**, die AEVO **Deponiesickerwasser**, die AEVO **Laboratorien** und die AEVO **medizinischer Bereich** geändert werden

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 97 v 05.04.2023, 1](#)

Verordnung (EU) 2023/734 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 549/2013 zum Europäischen System **Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen** auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union und zur **Aufhebung** von **elf Rechtsakten** im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

28.02.2023, [V 191/2022-9](#)

StVO; Aufhebung von Teilen einer GeschwindigkeitsbeschränkungsVO der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mangels **ordnungsgemäßer Kundmachung**; signifikante Abweichung des Aufstellungsorts des Verkehrszeichens „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ vom räumlichen Geltungsbereich der VO

28.02.2023, [E 2270/2022](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status eines **Asylberechtigten** und **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen irakischen Staatsangehörigen; Fehlen eigener Länderfeststellungen; unterlassene Durchführung einer mündlichen Verhandlung; nicht nachvollziehbare Begründung aufgrund bloßer Plausibilitätskontrolle

28.02.2023, [E 1710/2022](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status eines **Asylberechtigten** und **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen afghanischen Staatsangehörigen; mangelhafte Auseinandersetzung insbesondere mit den Länderberichten des EUAA betreffend das Risikoprofil des Bf

09.03.2023, [E 1525/2022](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Verfahren vor dem gesetzlichen Richter** hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status eines **Asylberechtigten** betreffend einen syrischen Staatsangehörigen; Entscheidung durch Richter männlichen Geschlechts trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs 2 AsylG

09.03.2023, [E 1301/2022 ua](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status der **Asylberechtigten** betreffend afghanische Staatsangehörige; mangelhafte Auseinandersetzung mit der konkreten Situation der Zweit- und Drittbf und der Konsequenzen der Machtübernahme der Taliban; mangelhafte Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit den Zweit- und Drittbf der Schulgang verwehrt ist

09.03.2023, [E 1044/2022 ua](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** hinsichtlich der Anordnung der Außerlandesbringung und Feststellung der Zulässigkeit einer Abschiebung nach Bulgarien; unterlassene Auseinandersetzung mit der aktuellen Versorgungslage von Asylwerbern in Bulgarien

15.03.2023, [V 300/2021 ua](#)

Oö RaumordnungG; Aufhebung eines **Flächenwidmungsplans** einer Oö Gemeinde auf Grund **unterlassener Auseinandersetzung mit einer Grundlagenforschung und Interessenabwägung** bei Änderung eines Raumordnungsplans; Aufhebung des Bebauungsplans aufgrund Nichtbestehens einer Flächenwidmung hinsichtlich der besagten Grundstücke

15.03.2023, [G 297/2022](#)

MedienG; Unverhältnismäßigkeit der in § 17 Abs 5 MedienG bestimmten **Höhe des Einschaltungsentgelts**, zu dessen Zahlung derjenige, der eine sich letztlich als unrechtmäßig herausstellende Gegendarstellung veranlasst hat, verpflichtet wird; Schaffung eines **wirtschaftlichen Risikos** für Betroffene oder Zwang zum gänzlichen Verzicht auf eine Gegendarstellung; Vorliegen der Gefahr, Betroffene von der Geltendmachung einer Gegendarstellung von vornherein abzuhalten und damit auch, die allgemeine Informationsfunktion des Gegendarstellungsrechts einzuschränken

15.03.2023, [E 1840/2021](#)

AsylG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status des **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen irakischen Staatsangehörigen; unterlassene Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer Neuansiedlung in Bagdad angesichts des besonderen Risikoprofils des Bf

15.03.2023, [E 3249/2022](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** hinsichtlich der Nichtzuerkennung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts als Vertriebener; Verkennung der Rechtslage in wesentlichen Punkten; Erfassung auch von Personen, die die Ukraine nicht lange vor dem 24. Februar 2022 verlassen haben aufgrund Vorliegens eines Wohnsitzes in der Ukraine; keine Aufhebung des Wohnsitzes durch Urlaubsaufenthalt

15.03.2023, [E 3193/2022](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status eines **Asylberechtigten** und **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen Staatsangehörigen von Bangladesch; unterlassene Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts der behaupteten sexuellen Orientierung

15.03.2023, [E 2424/2022 ua](#)

AsylG; Quasi-Anlassfall zu VfGH 06.12.2022, [G264/2022](#)

15.03.2023, [E 2125/2022](#)

AsylG; Quasi-Anlassfall zu VfGH 06.12.2022, [G264/2022](#)

15.03.2023, [E 2289/2022 ua](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status der **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend irakische Staatsangehörige; mangelnde Auseinandersetzung mit der konkreten Situation des Bf; unterlassene Berücksichtigung maßgeblicher Informationen über eine sich gegenüber früheren Länderberichten veränderte Sicherheitslage in der für die Rückkehr der Bf maßgeblichen Herkunftsregion

15.03.2023, [E 2420/2022](#)

ÄrzteG; Quasi-Anlassfall zu VfGH 06.03.2023, [G237/2022 ua](#)

15.03.2023, [E 2252/2022](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Aberkennung des Status der **Asylberechtigten** betreffend eine irakische Staatsangehörige; Unterlassung jeglicher Begründung für den Wegfall der Umstände, der zur Anwendung des § 7 Abs 1 Z 2 AsylG iVm Art 1 Abschnitt C Z 5 Genfer Flüchtlingskonvention führen würde; unterlassene Feststellungen zur Gefahr einer Verfolgung der Bf aufgrund der Zugehörigkeit zur islamischen Glaubensgruppe der Sunniten

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

27.01.2023, [Ra 2021/19/0265](#)

AsylG; **Niederlassungs- und AufenthaltsG**; gem § 44b Abs 2 letzter Satz Niederlassungs- und AufenthaltsG gilt § 25 Abs 2 leg cit sinngemäß; § 25 Abs 2 leg cit enthält keine Anordnung einer weitergehenden **Fristenhemmung**; aus dem Gesetz ergibt sich nicht, dass § 25 Abs 1 letzter Satz leg cit, welcher eine Fristenhemmung während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung nach einem Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels normiert, auch im Fall eines Erstantrags nach § 43 Abs 2 leg cit anzuwenden wäre; diese Rsp ist auf die Hemmung des Ablaufs der Entscheidungsfrist gemäß **§ 35 Abs 4 AsylG** über einen – von der Vertretungsbehörde gemäß § 35 Abs 3 letzter Satz leg cit unverzüglich an das BFA weiterzuleitenden – Antrag

nach § 35 Abs 1 leg cit insofern zu übertragen, als die **Hemmung** erst mit dem **Einlangen** des Antrags beim BFA einsetzt und mit dem Einlangen der Mitteilung des BFA gemäß § 35 Abs 4 leg cit bei der Vertretungsbehörde endet

16.02.2023, [Ra 2022/02/0112](#)

StVO; aus den Gesetzesmaterialien zu § 54 StVO ergibt sich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers insoweit eine **Ausnahme** vom **Halte- und Parkverbot** geschaffen werden sollte, als **Elektrofahrzeugen** während des Ladevorgangs zum Zweck des Aufladens Parkplätze zur Verfügung gestellt werden; vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Zweckwidmung ist eine restriktive Auslegung der normierten Ausnahme geboten, weshalb nach Beendigung des Ladevorgangs diese Ausnahme nicht mehr zur Anwendung kommen kann; der Vorgang der Ladetätigkeit ist mit jenem des Aufladens von Elektrofahrzeugen vergleichbar; daher kann diese zur Ladetätigkeit auf Straßen ergangene Rsp aufgrund der vergleichbaren Zweckwidmung auch auf die vorliegende Ausnahme betreffend das Aufladen von Elektrofahrzeugen angewendet werden

02.03.2023, [Ro 2021/21/0007](#)

BFA-VerfahrensG; die Auslegung des § 52 BFA-VerfahrensG ergibt, dass der Rechtsberater den Schubhäftling auch in dem nach § 22a Abs 4 leg cit geführten Verfahren vor dem BVwG zur periodischen Überprüfung der weiteren Anhaltung in Schubhaft zu unterstützen und zu beraten sowie auf sein Ersuchen auch – „einschließlich einer mündlichen Verhandlung“ – zu vertreten hat; die **Unterlassung der Beiziehung des Rechtsberaters** in einem solchen Verfahren bewirkt einen **relevanten Verfahrensmangel**, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das BVwG bei dessen Vermeidung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre; dies gilt auch im gegenständlichen Fall, weil die durch das BVwG zwar versuchte Beiziehung des Rechtsberaters, aber die von diesem rechtswidrig verweigerte Vertretung des Revisionswerbers schon mangels Zustandekommens eines Vertretungsverhältnisses nicht diesem zuzurechnen ist

06.03.2023, [Ra 2022/01/0078](#)

AsylG; Genfer Flüchtlingskonvention; im Unterschied zu allen anderen Aberkennungstatbeständen des § 7 Abs 1 AsylG kann die in Art 1 Abschnitt C Z 5 Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehene „**Wegfall der Umstände**“-Klausel nicht gesondert für einen **Familienangehörigen**, der seinen Asylstatus von einer Bezugsperson abgeleitet hat, geprüft werden; für die Aberkennung des einem Familienangehörigen im Familienverfahren (bzw durch Asylerstreckung) zuerkannten Status des Asylberechtigten wegen Wegfalls der fluchtauslösenden Umstände kommt es also darauf an, ob die Umstände, auf Grund deren die Bezugsperson als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und es diese daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den **Schutz ihres Heimatlands** zu stellen; diese Frage muss ohne Bindung an eine allfällige diesbezügliche Entscheidung im Verfahren über die Aberkennung des Asylstatus des Familienangehörigen selbstständig beurteilt werden

07.03.2023, [Ra 2020/05/0016](#)

VStG; einer von einer unzuständigen Behörde erlassenen Amtshandlung kommt die Eigenschaft einer tauglichen Verfolgungshandlung zu (vgl § 32 Abs 2 VStG); selbst eine entgegen § 47 Abs 1 leg cit erlassene, rechtswidrige Strafverfügung lässt den behördlichen Verfolgungswillen in Richtung einer bestimmten Person und einer bestimmten strafbaren Handlung erkennen; in Bezug auf einen Ladungsbescheid hat der VwGH weiters festgehalten, dass auch die Aufhebung dieses Bescheids eine Verfolgungshandlung nicht unwirksam werden lässt, da eine rechtswirksame Erlassung des Ladungsbescheides dafür keine Voraussetzung darstellt; diese Rsp ist auf die Erlassung eines **Straferkenntnisses** durch eine **unzuständige Behörde** übertragbar, zumal auch diese den behördlichen **Verfolgungswillen** in Richtung einer bestimmten Person und einer bestimmten strafbaren Handlung erkennen lässt

07.03.2023, [Ra 2020/05/0050](#)

VwGVG; die **ersatzlose Behebung** des **Bescheids** einer VwB durch ein VwG stellt eine Entscheidung in der Sache selbst dar; ein solcherart in Form eines Erkenntnisses gefasster Spruch eines VwG schließt eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand durch die VwB grds aus; die ersatzlose Behebung eines Bescheids setzt somit voraus, dass dieser nicht hätte ergehen dürfen und der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch die Kassation hergestellt werden kann; dabei handelt es sich um eine „**negative**“ **Sachentscheidung**

07.03.2023, [Ra 2022/18/0284](#)

AsylG; für die Zuerkennung des Asylstatus ist es zum einen nicht zwingend erforderlich, dass bereits in der Vergangenheit Verfolgung stattgefunden hat und zum anderen ist eine solche „Vorverfolgung“ für sich genommen auch nicht hinreichend; entscheidend ist, ob die betroffene Person im Zeitpunkt der Entscheidung bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit **Verfolgungshandlungen** rechnen müsste; selbst wenn die Revisionswerberin, wie das BVwG feststellte, bislang vom iranischen Geheimdienst keine Vorladung erhalten haben sollte, wäre zu überprüfen, ob ihr wegen der behaupteten Vorfälle bei **Rückkehr** Verfolgung drohen könnte; dazu bedürfte es aber konkreter Feststellungen über das Verhalten der Revisionswerberin als Lehrerin und der behaupteten Kündigung durch die Schulbehörde aufgrund von Beschwerden religiöser Eltern

08.03.2023, [Ra 2022/03/0274](#)

Wr ProstitutionsG; **Wr Sicherheitsvorkehrungen-VO**; zum Verhältnis von § 17 Abs 2 lit c Wr ProstitutionsG zu Abs 1 lit b leg cit – der die Unterlassung der Einstellung der Prostitutionsausübung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Strafe stellt – ist festzuhalten, dass bei Erfüllung des Tatbestands des **Betreibens eines Prostitutionslokals** durch einen Verantwortlichen gem § 2 Abs 6 leg cit unter Nichteinhaltung der Sicherheitsvorkehrungen-VO zwangsläufig auch eine Nichteinstellung der Prostitutionsausübung nach § 12 Abs 1 iVm § 9 Abs 5 iVm § 6 Abs 1 lit d Wr ProstitutionsG vorliegt; da es sich bei § 17 Abs 2 lit c leg cit um die **speziellere Norm** handelt, wird bei deren Anwendung das Delikt des § 17 Abs 1 lit b leg cit verdrängt

08.03.2023, [Ra 2022/22/0002](#)

Niederlassungs- und AufenthaltsG; **Niederlassungs- und AufenthaltsG-DurchführungsVO**; gem § 11 Abs 2 Z 3 Niederlassungs- und AufenthaltsG iVm § 7 Abs 1 Z 6 der Niederlassungs- und AufenthaltsG-DurchführungsVO ist dem Antrag auf Ausstellung eines **Aufenthaltstitels** ein Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden **Krankenversicherungsschutz**, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht, anzuschließen; dieser Versicherungsschutz muss die gesamte Dauer des Aufenthaltstitels abdecken; eine **Reisekrankenversicherung**, die vor Ablauf des mit dem angefochtenen Erkenntnis erteilten Aufenthaltstitels mit zwölfmonatiger Gültigkeitsdauer endet, erweist sich daher als unzureichend

09.03.2023, [Ra 2021/07/0013](#)

Verwaltungsgerichtsbarkeits-ÜbergangsG; § 2 Abs 3 letzter Satz Verwaltungsgerichtsbarkeits-ÜbergangsG hängt nach Wortlaut und Systematik unmittelbar mit der Regelung des Abs 1 und Abs 2 leg cit zusammen; diese sehen vor, dass in bestimmten Fällen ein **Bescheid** gegenüber allen Parteien, denen gegenüber die Zustellung veranlasst worden ist, als zugestellt gilt, wenn der Bescheid trotz Veranlassung seiner Zustellung vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 bis zum Ablauf dieses Tages nicht gültig zugestellt wurde; Abs 3 letzter Satz leg cit beseitigt die Wirkungen der **Zustellfiktion** der Abs 1 und 2 leg cit und bezieht sich somit ausschließlich auf die Zustellung an jene Parteien, denen gegenüber die Zustellung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 veranlasst worden ist; § 2 leg cit gilt also **nicht** für **übergangene Parteien**

10.03.2023, [Ro 2023/02/0008](#)

VwGVG; macht ein Wiedereinsetzungswerber als **Wiedereinsetzungsgrund** ein Versehen eines Kanzleimitarbeiters seines **bevollmächtigten Rechtsanwalts** geltend, so hat er durch konkrete Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag nicht nur darzutun, worin das Versehen bestanden hat, sondern auch darzulegen, dass es zur Fehlleistung des Kanzleiangeestellten gekommen ist, obwohl die dem Rechtsanwalt obliegenden Aufsichts- und Kontrollpflichten eingehalten wurden; fehlt es an einem diesbezüglichen Vorbringen, liegt jedenfalls kein bloß milderer Grad des Versehens vor; daher sind bereits mangels einer Darlegung eines wirksamen **Kontrollsystems** die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wiedereinsetzungsantrags nicht erfüllt; das Fehlen bzw die Unzulänglichkeit eines entsprechenden Kontrollsystems ist nicht mehr als milderer Grad des Versehens zu werten

13.03.2023, [Ra 2022/06/0227](#)

VwGVG; eine **Zurückverweisung** der Sache an die VwB zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt nur dann in Betracht, wenn die VwB jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat; Gleiches gilt, wenn

konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die VwB (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das VwG vorgenommen werden; sind lediglich ergänzende Ermittlungen vorzunehmen, liegt die (ergänzende) **Feststellung** des **maßgeblichen Sachverhaltes** durch das VwG im Interesse der Raschheit iSd § 28 Abs 2 Z 2 1. Fall VwGVG, zumal diesbezüglich nicht bloß auf die voraussichtliche Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens alleine, sondern auf jene des bis zur meritorischen Entscheidung insgesamt erforderlichen Verfahrens abzustellen ist

22.03.2023, [Ra 2021/09/0269](#)

EMRK; ÄrzteG; Äußerungen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse kommt nach Art 10 EMRK ein besonders hoher Schutz zu; dieser Schutz kann auch jenen Äußerungen zukommen, die provozieren, schockieren oder stören; auch **Ärzten** muss es möglich sein, in dieser Eigenschaft an öffentlichen Debatten über gesundheitspolitische Themen teilzunehmen und **Sachkritik** zu äußern, zumal diesen eine höhere Expertise zukommt; konkret wurden Äußerungen im Zusammenhang mit den Covid-19-Maßnahmen getätigt; durch die Äußerungen im Rahmen einer Pressekonferenz und eines Interviews wurde ein Beitrag zur öffentlichen Debatte geleistet; der Arzt lehnte eine Impfung nicht pauschal ab, sondern hinterfragte die Sinnhaftigkeit einer Impfpflicht und befürwortete diese wiederum ausdrücklich für Personen mit einem hohen Risiko durch Covid-19; eine Disziplinierung wurde im gegebenen Fall im Hinblick auf **Art 10 Abs 2 EMRK** als unverhältnismäßig angesehen

22.03.2023, [Ra 2022/09/0122](#)

ÄrzteG; ein für eine bestimmte Person ausgestelltes **ärztliches Gutachten**, mit dem das Risiko einer konkreten Impfung für diese individuelle Person beurteilt werden soll, ist von § 55 ÄrzteG umfasst und darf daher grundsätzlich nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung ausgestellt werden; schon das Ausstellen des ärztlichen Gutachtens trotz (begründungslosen) Unterlassens einer Untersuchung der Patientin stellt daher die dem Mitbeteiligten vorgeworfene **Berufspflichtverletzung** nach § 136 Abs 1 Z 2 leg cit dar; dieses Ergebnis hängt von der Richtigkeit des Inhalts des Gutachtens nicht ab

C. VERWALTUNGSGERICHE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

30.03.2023, Beschwerde Nr [24408/16](#), *Szolcsán/Ungarn*

Verletzung von **Art 14 EMRK** (Diskriminierungsverbot); Diskriminierung eines **Roma-Schulkinds** aufgrund der **Segregation** in einer staatlichen Grundschule, die fast ausschließlich von Roma-Kindern besucht wird; Unterlassung angemessener Maßnahmen zur Aufhebung der Segregation, um die faktische **Ungleichbehandlung** zu korrigieren und ihre Fortdauer und die daraus resultierende Diskriminierung zu vermeiden; keine objektive und angemessene Rechtfertigung

04.04.2023, Beschwerde Nr [29943/18](#), *Gashi und Gina/Albanien*

Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); die **fortgesetzte Suspendierung** des Staatsanwalts vom Dienst nach der Einstellung des Strafverfahrens gegen ihn im Zusammenhang mit den **Vermögenserklärungen** entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage

04.04.2023, Beschwerde Nr [19162/19](#), *Uab Kesko Senukai Lithuania/Litauen*

Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Fehlen einer nachträglichen gerichtlichen Kontrolle der Art und Weise, in der Beamte des Wettbewerbsrats das **Büro** des klagenden **Unternehmens durchsuchten** und große Mengen von **Unterlagen beschlagnahmten**; Art 8 ist nicht so auszulegen, dass er eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle in allen derartigen Fällen vorschreibt, sondern gehört seine Verfügbarkeit zu den Elementen, die bei der Beurteilung seiner Einhaltung berücksichtigt werden können; keine angemessenen und wirksamen Verfahrensgarantien gegen Missbrauch und Willkür; unverhältnismäßiger und in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendiger Eingriff

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Katharina Amreither, Univ.-Ass. Mag. Paul Durstberger, Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Marlene Helml, Univ.-Ass. Mag. Julia Kreuzhuber, Dr. Florian Kronschläger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Wiss.-Mit. Laura Weberndorfer.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.